

## Vereinsstatuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen

**„Verein für Credit Management Schweiz“  
„Associazione per Credit Management in Svizzera“  
“Association pour le Credit Management en Suisse”**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich, Klausstrasse 43

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt

Die Förderung der Interessen des Berufsstandes des Credit Managers

Die Förderung der Kommunikation innerhalb des Berufsstandes

Die Organisation und Durchführung von Vortrags- und Bildungsveranstaltungen im Bereiche des Credit Management in der Schweiz

Die Bereitstellung und Sammlung relevanter Fachinformationen

Die Schaffung und Unterhaltung internationaler Kontakte zu weiteren Organisationen aus dem Bereich Credit Management

Die Entwicklung und Organisation eines Lehrganges zum Certified Credit Manager

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie weitere Einnahmen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 6 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklame

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich:

Dem/Der

- Präsidenten/Präsidentin
- Vizepräsidenten/Vizepräsidentin

Weitere Ressorts, die durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden können , sind:

- Finanzen
- Aktuariat
- Fachinformationen / Fachartikel
- Vortrags- und Bildungsveranstaltungen
- internationale Beziehungen
- den Lehrgang zum Certified Credit Manager
- Internet und Kommunikation
- Regionalkoordinator italienische Schweiz
- Regionalkoordinator französische Schweiz

Der Vorstand ist auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten/Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit durch Stichentscheid des Vizepräsidenten /Vizepräsidentin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Der Rechnungsrevisor wird auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.


Nehmen weniger als 50 % aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1.3.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



.....

Der Vizepräsident:



.....